



HOCHSCHULE RUHR WEST  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 07.09.2015

Laufende Nummer: 21/2015

## Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Hochschule Ruhr West

---

*Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West*

*Mellinghofer Straße 55, 45473 Mülheim an der Ruhr*

---



Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Hochschule Ruhr West vom 07.09.2015



Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 21 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), gibt sich der Hochschulrat der Hochschule Ruhr West folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Erster Abschnitt: Hochschulrat</b>	<b>4</b>
§ 1 Anwendungsbereich	4
§ 2 Mitglieder	4
§ 3 Amtszeiten	4
§ 4 Aufwandsentschädigung	5
§ 5 Vorsitz und Stellvertretung	5
§ 6 Ausschüsse	5
§ 7 Servicestelle für Hochschulgremien	5
<b>Zweiter Abschnitt: Sitzungen des Hochschulrats</b>	<b>6</b>
§ 8 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit	6
§ 9 Einladung	6
§ 10 Tagesordnung	7
§ 11 Beschlussfähigkeit	7
§ 12 Beratung und Beschlüsse	8
§ 13 Niederschrift	8
<b>Dritter Abschnitt: Geschäftsordnung</b>	<b>9</b>
§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung	9
§ 15 Änderung der Geschäftsordnung	9
§ 16 Inkrafttreten	10

## **Erster Abschnitt: Hochschulrat**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Hochschulrat der Hochschule Ruhr West.
- (2) Der Hochschulrat ist ein Organ der Hochschule. Die Tätigkeit des Hochschulrates richtet sich nach dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) und der Grundordnung der Hochschule Ruhr West in ihren jeweils gültigen Fassungen.

### **§ 2 Mitglieder**

- (1) Der Hochschulrat besteht aus acht externen Mitgliedern. Im Übrigen findet § 21 Abs. 8 HG NRW Anwendung.
- (2) Die Hochschulratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (3) Der Hochschulrat tagt im Kreise seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an Sitzungen des Hochschulrates beratend teil.
- (4) Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen.

### **§ 3 Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats werden für eine Amtszeit von fünf Jahren vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Hochschulrats aus wichtigem Grunde vor Ablauf der Amtszeit aus, wird gemäß dem in § 21 Abs. 4 HG vorgesehenen Verfahren für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.

#### **§ 4 Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro pro Sitzung zuzüglich Reisekosten in Anwendung des Landesreisekostenrechts. Der/ Die Vorsitzende erhält pro Sitzung 500,00 Euro. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung ist zu veröffentlichen.

#### **§ 5 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Die Wahl der/ des Vorsitzenden des Hochschulrats und ihrer/ seiner Stellvertretung findet in der konstituierenden Sitzung statt. Die Sitzung wird dabei vom nach Lebensalter ältesten Hochschulratsmitglied geleitet. Liegt nur eine Kandidatur vor, wird über den Vorschlag mit Ja oder Nein abgestimmt. Liegen zwei oder mehrere Kandidaturen vor, wird über jede Kandidatin/ jeden Kandidaten getrennt abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Hochschulrates erhält. Die Wahl wird solange wiederholt, bis eine Kandidatin/ ein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht.
- (2) Die Sitzungen des Hochschulrates werden von der/ dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (3) Die/ Der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit und führt dessen laufende Geschäfte unter Zuhilfenahme der Servicestelle für Hochschulgremien.

#### **§ 6 Ausschüsse**

Der Hochschulrat kann bestimmte Aufgaben sowie die Vorbereitung von Entscheidungen des Hochschulrates auf Ausschüsse widerruflich übertragen. Die Ergebnisse der Ausschüsse sind dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten und gegebenenfalls als Beschlussantrag auf die Tagesordnung zu bringen. Sämtliche Entscheidungen sind durch Beschluss im Hochschulrat zu treffen. Generelle Festlegung hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausschüsse trifft der Hochschulrat.

#### **§ 7 Servicestelle für Hochschulgremien**

Die Servicestelle für Hochschulgremien ist in der Hochschulverwaltung angesiedelt. Sie ist verantwortlich für die Unterstützung bei den dienstlichen Aufgaben sowie die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Hochschulrats und nimmt dessen Verwaltungsangelegenheiten wahr.

---

## Zweiter Abschnitt: Sitzungen des Hochschulrats

### § 8 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich. Zur Wahrung der erforderlichen Transparenz innerhalb der Hochschule wird durch den Hochschulrat sichergestellt, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in angemessener Weise über die Entscheidungen des Hochschulrats informiert werden. Die Ergebnisprotokolle der Sitzungen werden im Intranet der Hochschule veröffentlicht. Personalangelegenheiten werden nicht veröffentlicht.
- (2) Die Servicestelle für Hochschulgremien erstellt den jährlichen Rechenschaftsbericht und sendet ihn nach der Genehmigung durch den Hochschulrat an das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung. Der Rechenschaftsbericht wird im Intranet der Hochschule veröffentlicht.
- (3) Das Präsidium unterliegt im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.
- (4) Soweit für die Tätigkeit des Hochschulrats Vertraulichkeit geboten ist, ist diese von den Hochschulratsmitgliedern, dem Präsidium sowie der Gleichstellungsbeauftragten auch nach deren Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

### § 9 Einladung

- (1) Der Hochschulrat tagt im Regelfall viermal pro Jahr. Die Termine werden durch den Hochschulrat festgelegt. Mit der Festlegung der Termine gelten die Sitzungen als einberufen.
- (2) Sofern mindestens drei Hochschulratsmitglieder dies verlangen sowie in dringenden Fällen ist der Hochschulrat unverzüglich einzuberufen.
- (3) Zu den jeweiligen Sitzungen werden die Mitglieder des Hochschulrats, das Präsidium und die Gleichstellungsbeauftragte unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, der Beschlussvorlagen sowie etwaiger für die Sitzung erforderlichen Unterlagen eingeladen. Die Einladung und sonstige Mitteilungen erfolgen elektronisch.
- (4) Die Einladung zur jeweiligen Sitzung hat spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen. Die Gründe für die verkürzte Ladung sind ins Protokoll aufzunehmen.

- (5) Die Sitzungstermine und die vorläufigen Tagesordnungen werden hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (6) Der Hochschulrat lädt die Vertreter/innen des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Personalrats, des Personalrats gemäß § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einmal im Semester vor einer Hochschulratssitzung ein. Die Vertreter/innen werden um Statements zu aktuellen Themen gebeten. Die Themen müssen sieben Tage vor Sitzungsbeginn der Servicestelle für Hochschulgremien mitgeteilt werden.

### **§ 10 Tagesordnung**

- (1) Die/ Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder sowie die Ausschüsse des Hochschulrats, das Präsidium, den Senat, die Fachbereichskonferenz und die Gleichstellungsbeauftragte eingereicht werden. Die Anträge müssen spätestens 21 Tage vor der Sitzung bei der Servicestelle für Hochschulgremien eingegangen sein.
- (2) Wird eine Beschlussfassung beantragt, muss der Antrag eine konkrete Beschlussformulierung enthalten. Andernfalls ist der Antrag von der/ dem Vorsitzenden zurückzuweisen.
- (3) Die Tagesordnung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte werden durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder möglich.

### **§ 11 Beschlussfähigkeit**

- (1) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist die Beschlussfähigkeit des Hochschulrats von der/ dem Vorsitzenden festzustellen.
- (2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt auch, wer telefonisch zugeschaltet ist, wenn dringende Entscheidungen zu treffen sind und eine Anreise nicht möglich ist.
- (3) Tritt Beschlussunfähigkeit ein, sind die übrigen Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung zu vertagen. Erfolgt die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu Beginn der Sitzung, ist die gesamte Sitzung zu vertagen. Wird die gesamte Sitzung vertagt, so ist der Hochschulrat innerhalb von vier Wochen neu einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Hochschulrat ungeachtet der Anzahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern auf diesen Umstand in der Einladung hingewiesen wurde.

## § 12 Beratung und Beschlüsse

- (1) Die/ Der Vorsitzende sorgt für eine ausgewogene Diskussion und Beratung über die in der endgültigen Tagesordnung niedergelegten Tagesordnungspunkte und führt, sofern erforderlich, entsprechende Abstimmungen herbei.
- (2) Vor einer Abstimmung ist der jeweilige zur Abstimmung gestellte Antrag zu verlesen. Der Abstimmung hat eine Beratung voranzugehen.
- (3) Über einen zur Abstimmung gestellten Antrag muss mit Ja oder Nein entschieden werden können. Der Hochschulrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens um eins größer sein muss als die Anzahl der Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Kommt es bei einer Abstimmung zu Stimmgleichheit, so ist die Stimme der/ des Vorsitzenden entscheidend.
- (5) Die Abstimmung selbst erfolgt durch einen Zählvorgang ermöglichende Handzeichen. Auf Antrag eines Hochschulratsmitgliedes erfolgt geheime Abstimmung mittels Stimmzettel. In Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen.
- (6) Auf Anordnung der/ des Vorsitzenden können in dringenden Fällen Beschlüsse des Hochschulrats ohne Einberufung einer Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden, indem die Stimmabgaben elektronisch erfolgen. Hierzu sendet die/ der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung elektronisch an die Mitglieder des Hochschulrats mit der Aufforderung, die Stimme innerhalb einer Frist von fünf Werktagen abzugeben. Jedes Hochschulratsmitglied kann innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widersprechen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (7) Auf Einladung der/ des Vorsitzenden können in dringenden Fällen Beschlüsse des Hochschulrats durch Einberufung einer Telefonkonferenz erfolgen. Die Telefonkonferenz ist schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren elektronisch zu genehmigen.

## § 13 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Hochschulrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach der Genehmigung durch den Hochschulrat von der/ dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift enthält:
  - Tag, Zeit und Ort der Sitzung
  - die Namen der Anwesenden und Beschlussfähigkeit
  - den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie etwaige Erklärungen (Ergebnisprotokoll).

- (3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Hochschulrats in der Regel sieben Tage nach der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zur-Verfügung-Stellen Einwendungen erhoben werden.

### **Dritter Abschnitt: Geschäftsordnung**

#### **§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Hochschulratsmitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dies ist durch Heben beider Hände deutlich zu machen. Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln. Sie sind jedoch während einer Wahl, Abstimmung oder Rede unzulässig.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
  - Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
  - Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
  - Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung,
  - Unterbrechung der Sitzung,
  - Teilung eines Antrages und getrennte Abstimmung,
  - Verbindung mehrerer Tagesordnungspunkte zur gemeinsamen Beratung,
  - sowie die Beschränkung der Redezeit.
- (3) Sofern einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen wird, gilt er als angenommen. Anderenfalls ist über den Antrag im Hochschulrat zu beraten und mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

#### **§ 15 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gremiums beschlossen und geändert werden.



## § 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrats vom 11. November 2013 (Amtliche Bekanntmachungen 34/2013) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates der Hochschule Ruhr West vom 16.06.2015.

Düsseldorf, den 02.09.2015

Vorsitzende des Hochschulrats

gez. Dipl.-Ing. Gabriele Riedmann de Trinidad

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Hochschule Ruhr West.

Mülheim an der Ruhr, den 07.09.2015

Die Präsidentin

gez. Prof. Dr.-Ing. Gudrun Stockmanns